

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegek

Fläming  
**BOTE**

8. Jahrgang

Freitag, den 16. August 2013

Nummer 10/2013 – Woche 33



## Amtlicher Teil

### Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

#### **Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

– Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2013 .....	Seite 3
– Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Stadt Brück an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße mit Hallenordnung für die kleine und große Turnhalle .....	Seite 4
– Gebührensatzung der Stadt Brück .....	Seite 7
– Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Brück für die Amtszeit von 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel .....	Seite 8
– Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 für die Gemeinde Borkheide .....	Seite 8
– Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 für die Gemeinde Borkwalde .....	Seite 9
– Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 für die Stadt Brück .....	Seite 11
– Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 für die Gemeinde Golzow .....	Seite 12
– Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 für die Gemeinde Linthe .....	Seite 13
– Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 für die Gemeinde Planebruch .....	Seite 15

#### **Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek**

– Bekanntmachung über die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Cottbus .....	Seite 16
– Einladung zur Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegek für den 11.09.2013 + Bekanntmachungsanordnung .....	Seite 16
– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“	
• Beschlüsse der 58. Verbandsversammlung vom 07.12.2011 .....	Seite 17
• Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ .....	Seite 18
• Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2008, 2009, und 2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ .....	Seite 18
• Beschlüsse der 59. Verbandsversammlung vom 09.05.2012 .....	Seite 19
• Beschlüsse der 60. Verbandsversammlung vom 22.08.2012 .....	Seite 19
• Beschlüsse der 61. Verbandsversammlung vom 26.03.2013 .....	Seite 20
• Beschlüsse der 62. Verbandsversammlung vom 29.05.2013 .....	Seite 20
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ .....	Seite 21
• Hinweis auf die Bekanntmachung von Satzungen .....	Seite 21
• Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ .....	Seite 22

#### Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegek – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

#### Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegek, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegek

#### Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegek.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brück vom 02.05.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.121.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.416.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	97.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	97.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.229.400,00 €
Auszahlungen auf	7.724.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.089.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.210.900,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	591.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	439.900,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.548.500,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.073.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 256 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 369 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 323 v. H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf  | 20.000 € |
| b) sonstigen Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 € |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 10.000 € |
- festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und  | 100.000 € |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 25.000 €  |
- festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

#### § 6


Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2028** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### § 7

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- |  |  |
|--|--|
| <p>3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.</p> <p>4. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.</p> <p>5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.</p> | <p>6. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.</p> <p style="text-align: center;">Brück, den 09.07.2013</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Christian Großmann<br/>Amtdirektor</p> |
|--|--|

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.05.2013 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

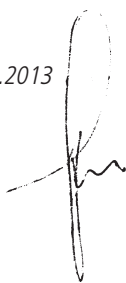
Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 295.000 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2028 vorsieht.

Die Genehmigung des Haussicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 05.07.2013 unter Aktenzeichen 41-Si 150/16/13 mit einer Auflage erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 10.07.2013

Großmann  
Amtdirektor



## Benutzung- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Stadt Brück an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße

Auf Grund des §§ 3 Abs. und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und des §§ 99 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/22, Nr. 35) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 4. Juli 2013 mit Beschluss Nr. Br-10-411/12 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anwendungsbereich/Nutzungsgegenstand/ Grundsatz

1. Diese Satzung gilt für die Überlassung und Nutzung der kleinen Turnhalle an der Grundschule Brück, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße und der großen Turnhalle an der Oberschule Brück, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße.
2. Die Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Brück (Träger).  
Diese wird durch das Amt Brück, Der Amtdirektor, vertreten.

3. Zur Nutzung stehen in beiden Sporthallen sanitäre Anlagen, Umkleide- und Nebenräume zur Verfügung.  
Zu den Nutzungsgegenständen zählen Einrichtungsgegenstände, Sportgeräte und – Anlagen, die im Inventarverzeichnis des Trägers aufgeführt sind.  
Das Verzeichnis wird fortlaufend geführt und kann vom Nutzer eingesehen werden.
4. Die Überlassung der Sporthallen erfolgt ausschließlich zum Zweck der Förderung des Sports und nur, sofern hierdurch schulische, sportliche oder städtische Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

### § 2

#### Nutzer

1. Die Sporthallen stehen den Nutzern – neben schulischen Belangen – nur für sportliche Zwecke zur Verfügung und können genutzt werden durch:
  - die Stadt Brück und ihre nachgeordneten Einrichtungen
  - Vereine und Verbände
  - sonstige juristische Personen
  - sonstige, natürliche, volljährige Personen

### § 3

#### Nutzungszeiten

1. Die Sporthallen werden außerhalb der üblichen Schulzeiten zur Nutzung überlassen.



## **Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

2. Für die Nutzung der Sporthallen für Übungs-, Trainings- und vereinsinterne Wettkampfanstaltungen erstellt der Träger in Absprache mit den Nutzern einen Belegungsplan. Der Träger gestattet dem Nutzer nach Maßgabe des Belegungsplanes die Nutzung.
- a) Die im Belegungsplan festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. Außer den im Belegungsplan ausdrücklich bezeichneten Räumen und Anlagen dürfen keine sonstigen Räume und Anlagen benutzt werden.
  - b) Der Träger ist jederzeit berechtigt, bei angemessener vorheriger Ankündigung eine Änderung der Nutzungszeiten, der Räume und Anlagen im Belegungsplan vorzunehmen.
  - c) Die Nutzer sind verpflichtet bis zum 30.11. eines jeden Jahres die Nutzungszeiten der Sporthallen für das Folgejahr schriftlich beim Amt Brück anzuzeigen. Durch das Amt Brück wird daraufhin der Belegungsplan erstellt. Darüber hinaus gehende Anträge werden entsprechend der freien Kapazität genehmigt.
3. Die Nichtanspruchnahme von Nutzungszeiten, genutzten Räumen oder Anlagen entsprechend des Belegungsplanes sind vom Nutzer mindestens 3 Monate vor Nutzung schriftlich dem Träger anzuzeigen.

### **§ 4 Pflichten der Nutzer**

1. Die Überlassung der Sporthallen durch die Nutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung vom Träger nicht gestattet.
2. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Nutzer untersagt.
3. Die Sporthallen einschließlich der genannten Räume und Außenanlagen dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers selbst, der vom Nutzer bestimmten verantwortlichen Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter oder des Beauftragten betreten und benutzt werden.
4. Der Nutzer hat einen dauernd anwesenden Beauftragten zu bestellen und dem Träger namentlich zu benennen.
5. Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Nutzer zu sorgen.
6. Der Nutzer selbst, die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter, oder der Beauftragte haben sich am Schluss der Übungsstunden von der vollständigen Ordnung der benutzten Räume zu überzeugen und als Letzte die Halle zu verlassen.
7. Sie sind außerdem dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Halle sämtliche Fenster geschlossen sind, die Beleuchtung sowie die Duschanlagen abgeschaltet sind.
8. Bei der Nutzung der Hallengebäude, der Räumlichkeiten, der Einrichtungen, Außenanlagen und der Geräte ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten.
9. Die beweglichen Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zurück zu bringen.
10. Kein Gerät darf ohne Genehmigung des Trägers aus der Halle entnommen oder anderweitig benutzt werden.
11. Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in den Hallen bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Trägers.
12. Der Nutzer ist weiterhin verpflichtet, die Räume, Außenanlagen und Geräte jeweils vor Benutzung selbst, durch einen Übungsleiter oder seinen Beauftragten auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er ist verantwortlich, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
13. Einschlägige Vorschriften wie das Jugendschutzgesetz sind zu beachten.
14. Die benutzten Räume sind nach jeder einzelnen Benutzung besenrein zu verlassen.

### **§ 5**

#### **Hausrecht/ Versagung der Nutzung**

1. Das Hausrecht wird durch den Träger ausgeübt. Es wird für beide Sporthallen auf den Hausmeister der Schulen oder einen von dem Träger Beauftragten übertragen.
2. Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, die Befolgung dieser Benutzungssatzung zu überwachen. Er ist berechtigt, Nutzer bei Verstößen aus den Sporthallen zu verweisen und bei Wiederholungen kann der Träger dem Nutzer das Betreten der Sporthallen verbieten. Treten im Rahmen der Nutzungszeiten mehrmalige schwerwiegende Verstöße auf, so kann der Träger den Nutzer von der Benutzung ausschließen.
3. Eine Nutzung kann weiterhin untersagt werden, wenn durch eine geplante Veranstaltung erheblich negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Trägers zu erwarten sind.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Hallenordnung der Sporthallen einzuhalten. Die Hallenordnung hängt in den Sporthallen aus und ist Bestandteil dieser Satzung.
5. Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dergleichen ist nur mit Zustimmung des Trägers erlaubt.

### **§ 6**

#### **Schlüsselvergabe**

1. Gegen 50,00 EUR Pfand erhält jeder Nutzer der Sporthalle im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb die erforderliche Anzahl an Schlüsseln. Der Schlüssel kann vom Nutzer gegen eine schriftliche Bestätigung einem Übungsleiter ausgehändigt werden. Über den Schlüssel dürfen in diesem Fall nur die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter verfügen.
2. Der Verlust des Schlüssels ist dem Träger sofort zu melden. Die durch den Verlust entstehenden Kosten werden vom Nutzer getragen.
3. Nach Beendigung der Nutzung, des Verzichts des Nutzers auf die Nutzung, die Einstellung des Übungsbetriebes usw. (auch die zeitweise Einstellung) ist der Schlüssel unverzüglich dem Träger zurückzugeben.
4. Zum Jahresende müssen die Nutzer den aktuellen Stand der Schlüsselhaber gegenüber dem Träger nachweisen.
5. Eine Vervielfältigung der Schlüssel ist untersagt.

### **§ 7**

#### **Haftung**

1. Der Nutzer prüft vor Benutzung den Nutzungsgegenstand auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt den Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung stehen.
3. Der Träger übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

### **§ 8**

#### **Gebühren/Gebührenschildner**

1. Für die Nutzung der Sporthallen erhebt der Träger Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung.
2. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die in § 1 Abs. 1 und 3 dieser Satzung aufgeführten Räumlichkeiten nutzt.
3. Sind mehrere Personen, so haften sie als Gebührenschildner.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### § 9

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden per Gebührenbescheid für ein Kalenderjahr oder – wenn die Gebühr erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Grundlage der Festsetzung sind die angemeldeten Nutzungszeiten.
2. Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
3. Die Nichtinanspruchnahme von Nutzungszeiten, genutzten Räumen oder Anlagen innerhalb der Frist gemäß § 3, Abs. 3, werden durch Änderungsbescheid berichtigt.
4. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe des angegebenen Verwendungszweckes.
5. Stehen die Sporthallen aufgrund eines vom Nutzer nicht zu vertretenden Grundes (z.B. Reparatur) für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Gebühr für die Nutzung während dieser Zeit.

### § 10

#### Gebührenhöhe

Für die Nutzung der Sporthallen werden nachfolgend aufgeführte Nutzungsgebühren erhoben:

#### a) Gemeinnützige, eingetragene Vereine:

kleine Turnhalle:

- Erwachsenensportvereine: 5,00 €/angefangene Stunde
- Kinder-/Jugendvereine und -gruppen: 2,00 €/angefangene Stunde

große Turnhalle

- Erwachsenensportvereine: 10,00 €/angefangene Stunde
- Kinder-/Jugendvereine und -gruppen: 3,00 €/angefangene Stunde

#### b) Sonstige Sport-/Freizeitgruppen:

kleine Turnhalle:

- Sonstige Sport-/Freizeitgruppen: (ohne wirtschaftliches Interesse) 15,00 €/angefangene Stunde
- Sonstige Sport-/Freizeitgruppen: (mit wirtschaftlichem Interesse) 30,00 €/angefangene Stunde

große Turnhalle:

- Sonstige Sport-/Freizeitgruppen: (ohne wirtschaftliches Interesse) 20,00 €/angefangene Stunde
- Sonstige Sport-/Freizeitgruppen: (mit wirtschaftlichem Interesse) 40,00 €/angefangene Stunde

#### c) Turniere in der kleinen und großen Turnhalle

ganztags 8 h für gemeinnützige Vereine 8 h abzüglich 20 %

### § 11

#### Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung

1. Eine Gebührenbefreiung gibt es grundsätzlich nicht.
2. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die im Interesse des Trägers durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Gebührenbefreiung trifft in diesem Fall der Hauptausschuss. Die Entscheidung über die Gebührenbefreiung ist schriftlich zu begründen.
3. Der Schul- und Kitabetrieb und Veranstaltungen der Stadt sind von den Gebühren freigestellt. Die Genehmigung ergeht schriftlich. Sie kann mit schriftlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren von Benutzungsgebühren für die Sportstätten (Gebührensatzung ) vom 28.Dezember 2009, öffentlich bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege“ – Flämingbote Nr.45 vom 15. Januar 2010 außer Kraft.

Brück, den 8. Juli 2013



Christian Großmann  
Amtdirektor

Anlage 1 zur Satzung:

Hallenordnung

## Hallenordnung für die kleine und große Turnhalle

Die Turnhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Brück (Träger). Diese werden durch das Amt Brück, Der Amtdirektor, vertreten.

### § 1

#### Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Halle. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Hallenordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten. Im Sinne dieser Hallenordnung gilt auch der Nutzer als Besucher.
2. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Training, Schulsport u.a.) sind Übungsleiter, Trainer und Lehrer dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Hallenordnung beachten.

### § 2

#### Verhalten

1. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Besucher weder gefährdet noch belästigt werden. Das Betreten der Parkettflächen ist nur in Turn- bzw. Hallenturnschuhen mit hellen Sohlen, abriebfesten Sohlen erlaubt. Dieses Schuhwerk darf nicht zur Tagesbekleidung (Straßenschuhe) gehören. Schäden, die durch Besucher bzw. Zuschauer verursacht werden könnten, sind durch den Hallennutzer vorzubeugen.
2. Der Verzehr jeglicher Lebensmittel und der Genuss von Alkohol (angetrunkene Personen haben keinen Zutritt) sind in den für Sport genutzten Bereichen nicht gestattet. Im Flur und in den Umkleieräumen ist das Essen und Trinken von alkoholfreien Getränken erlaubt. Das Rauchen ist dem gesamten Turnhallenbereich verboten.



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Brück für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel.

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in den Sitzungen am 7. März 2013 und am 6. August 2013 die Beschlüsse über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 19. August 2013 bis 26. August 2013 während der Dienstzeiten im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, im Foyer, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder sollten.



Großmann  
Amtdirektor

### Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde **Borkheide** wird in der Zeit vom **2. September 2013** bis **6. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (barrierefrei)**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
 

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,
 

**spätestens am 6. September 2013 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Wahlbehörde des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, Zimmer 108 – Einwohnermaldeamt **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat,
 

aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 60, Brandenburg an der Havel-Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
  - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **1. September 2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **6. September 2013**) versäumt hat,
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brück, den 29. Juli 2013

Die Gemeindebehörde  
Amt Brück  
Der Amtsdirektor  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück

## Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde **Borkwalde** wird in der Zeit vom **2. September 2013 bis 6. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (barrierefrei)**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

**spätestens am 6. September 2013 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Wahlbehörde des Amtes Brück, Ernst-Thälmannstraße 59, 14822 Brück, Zimmer 108 – Einwohnermaldeamt **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 60, Brandenburg an der Havel-Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **1. September 2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **6. September 2013**) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brück, den 29. Juli 2013

Die Gemeindebehörde  
Amt Brück  
Der Amtsdirektor  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück



## **Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

### **Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Stadt Brück** wird in der Zeit vom **2. September 2013** bis **6. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (barrierefrei)**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

**spätestens am 6. September 2013 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Wahlbehörde des Amtes Brück, Ernst-Thälmannstraße 59, 14822 Brück, Zimmer 108 – Einwohnermeldeamt **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 60, Brandenburg an der Havel-Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **1. September 2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **6. September 2013**) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brück, den 29. Juli 2013

Die Gemeindebehörde  
Amt Brück  
Der Amtsdirektor  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück



### Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde **Golzow** wird in der Zeit vom **2. September 2013 bis 6. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (barrierefrei)**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

**spätestens am 6. September 2013 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Wahlbehörde des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, Zimmer 108 – Einwohnermaldeamt **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass

er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 60, Brandenburg an der Havel-Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **1. September 2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **6. September 2013**) versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brück, den 29. Juli 2013

Die Gemeindebehörde  
Amt Brück  
Der Amtsdirektor  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück

## Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde **Linthe** wird in der Zeit vom **2. September 2013 bis 6. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (barrierefrei)**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

**spätestens am 6. September 2013 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Wahlbehörde des Amtes Brück, Ernst-Thälmannstraße 59, 14822 Brück, Zimmer 108 – Einwohnermaldeamt **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 60, Brandenburg an der Havel-Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **1. September 2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **6. September 2013**) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brück, den 29. Juli 2013

Die Gemeindebehörde  
Amt Brück  
Der Amtsdirektor  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde **Planebruch** wird in der Zeit vom **2. September 2013** bis **6. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (barrierefrei)**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

**spätestens am 6. September 2013 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde, Wahlbehörde des Amtes Brück, Ernst-Thälmannstraße 59, 14822 Brück, Zimmer 108 – Einwohnermeldeamt **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 60, Brandenburg an der Havel-Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **1. September 2013**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **6. September 2013**) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brück, den 29. Juli 2013

Die Gemeindebehörde  
Amt Brück  
Der Amtsdirektor  
Ernst-Thälmann-Straße 59  
14822 Brück

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

### Bekanntmachungsanordnung

### Bekanntmachung über die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Cottbus

Das Amt Niemegk und die Stadt Cottbus haben eine

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)**

geschlossen.

Die Genehmigung ist durch das Ministerium des Innern erfolgt. Die Vereinbarung mit Genehmigung ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 29 vom 17.07.2013 veröffentlicht worden.

Ich weise auf die vorgenannte Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Vereinbarung am 18.07.2013 hin.

Niemegk, den 04.07.2013

Hemmerling  
Amtsdirektor

### Einladung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk zur Verbandsversammlung

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk für den 11.09.2013, 19.00 Uhr ein. Die Sitzung findet im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Dienstzimmer des Amtsdirektors, in 14823 Niemegk, Großstraße 7 statt.

#### Tagesordnung

1. **Begrüßung**
2. **Feststellungen**
  - 2.1. Ordnungsgemäße Einberufung
  - 2.2. Beschlussfähigkeit – Stimmverteilung
  - 2.3. Ergänzung der Tagesordnung
  - 2.4. Vorlage der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 10. April 2013
  - 2.5. Benennung des Mitgliedes für die Unterzeichnung der Niederschrift
3. **Information und Beratung**
  - 3.1. Bericht des Verbandsvorstehers
  - 3.2. Bericht des Betriebsführers
4. **Beschlüsse**
  - 4.1. Grundsatzbeschluss zur Neubildung eines Trink- und Abwasserverbandes  
**Beschlusnummer 68-12/13**

5. **Einwohnerfragestunde**
6. **Sonstiges**

Niemegk, 01.07.2013

gez. Dr. Linthe  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

#### Anordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung zur Verbandsversammlung am 11.09.2013 an.

Niemegk, 01.07.2013

Hemmerling  
Verbandsvorsteher



**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk****Öffentliche Bekanntmachungen  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“****Beschlüsse der 58. Versammlungsversammlung vom 07.12.2011****A) öffentlicher Teil****Erläuterung und Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2010 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2010****Beschluss-Nr. 01/0712/11**

Die Versammlungsversammlung stimmt dem in der Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ zu.

Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Abschlussgespräch des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark nicht zu Beanstandungen führt.

Der testierte Jahresabschluss wird in der vorliegenden Form festgestellt und beschlossen.

Der im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 89.622,91 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2010**  
**Beschluss-Nr. 02/0712/11**

Dem Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**Beschluss über die Ermächtigung des Vorstandsvorstehers zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der WWN mbH**  
**Beschluss-Nr. 03/0712/11**

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der WWN Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitztal mbH festzustellen, den Geschäftsführern für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen und dem Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 17.544,79 € auf neue Rechnung zuzustimmen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**Beschluss zur Empfehlung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens für die Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses 2011****Beschluss-Nr. 04/0712/11**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschließen, dass entsprechend § 106 Abs. 2 Satz 3-5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARB GmbH Chemnitz unter Führung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Axel Richter, dem Landrat als der zuständigen Prüfungsbehörde für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 vorgeschlagen wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**Beschluss der Ersten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 01.12.2009****Beschluss-Nr. 05/0712/11**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ stimmen der in der Anlage beigefügten Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2012 und Folgejahre für den Teil der Trinkwasserversorgung zu und beschließen die Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung **Wasser** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 01.12.2009 in der beigefügten Fassung vom 07.12.2011. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**Beschluss der Ersten Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 01.12.2009****Beschluss-Nr. 06/0712/11**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ stimmen der in der Anlage beigefügten Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2012 und Folgejahre für den Teil der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung zu und beschließen die Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung **Abwasser** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 01.12.2009 in der beigefügten Fassung vom 07.12.2011. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**Beschluss des Wirtschaftsplanes 2012****Beschluss-Nr. 07/0712/11**

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ wird in der Fassung vom 07. Dezember 2011 gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung beschlossen.
2. Das Investitionsprogramm (entsprechend Anlage zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012) wird beschlossen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**Beschluss zur Vergabe des Kredites laut Wirtschaftsplan 2011****Beschluss-Nr. 08/0712/11**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschließen die Kreditaufnahme des im Wirtschaftsplan 2011 geplanten Kredites in der vollen Höhe von 400.000 Euro bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**B) nichtöffentlicher Teil****Beschluss über die Konditionen des Kreditvertrages laut TOP A13/Beschluss 08/0712/11****Beschluss-Nr. 09/0712/11**

Die beschlossene Kombination von Zinssatz und Zinsbindungsfrist sichert dem Verband langfristig günstige Konditionen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung am 07.12.2011 mit Beschluss-Nr. 07/0712/11 über die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschlossen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit entsprechend § 14 Abs. 3 EigV i.V.m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

**Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 29.12.2011 erteilt.**

In den Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ und in die Anlagen kann jeder während der Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in 14929 Treuenbrietzen, Großstraße 28, Zimmer E1 Einsicht nehmen.

#### Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

#### 1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07. Dezember 2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

<b>1</b>	<b>Es betragen</b>	€
	<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	2.378.902
	die Aufwendungen	- 2.368.330
	der Jahresgewinn	10.572
	der Jahresverlust	0
	<b>1.2 im Finanzplan</b>	
	Mittelzufluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	594.631
	Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	- 630.700
	Mittelzufluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	36.069
<b>2</b>	<b>Es werden festgesetzt</b>	
	<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite in 2012 auf</b>	400.000
	<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2013-2015 auf</b>	1.585.000
	<b>2.3 die Verbandsumlage für die Stadt Treuenbrietzen</b>	0
	<b>für die Gemeinde Mühlenfließ</b>	0

Treuenbrietzen, 07.12.2011

gez. Michael Knappe  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2008, 2009 und 2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ hat in ihrer 53. Sitzung am 01. Dezember 2009 mit Beschluss-Nr. 02/0112/09 den Jahresabschluss 2008 festgestellt und beschlossen. Der Verbandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 2008 entlastet worden. Das Jahresergebnis wurde auf neue Rechnung des Folgejahres vorgetragen (Beschluss-Nr. 03/0112/09).

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ hat in ihrer 56. Sitzung am 09. Dezember 2010 mit Beschluss-Nr. 01/0912/10 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und beschlossen. Der Verbandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 2009 entlastet worden. Das Jahresergebnis wurde auf neue Rechnung des Folgejahres vorgetragen (Beschluss-Nr. 02/0912/10).

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ hat in ihrer 58. Sitzung am 07. Dezember 2011 mit Beschluss-Nr. 01/0712/11 den Jahresabschluss 2010 festgestellt und be-

schlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung des Folgejahres vorzutragen. Der Verbandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 2010 entlastet worden (Beschluss-Nr. 02/0712/10).

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde, Rechnungsprüfungsamt hat zu den vom Wirtschaftsprüfer erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerken keine eigenen Feststellungen getroffen.

Die Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 einschließlich der Bestätigungsvermerke werden in der Zeit vom 09.09.2013 bis einschließlich 17.09.2013 während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes – Großstraße 28, Raum E 1 in 14929 Treuenbrietzen – öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Treuenbrietzen, den 28.06.2013

Michael Knappe  
Verbandsvorsteher

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

### Wirtschaftliche Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen 2008, 2009 und 2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

	<u>2010</u>	<u>2009</u>	<u>2008</u>	<u>2007</u>
Bilanzsumme in T-Euro	25.539	23.267	22.665	22.538
Eigenkapital in T-Euro	14.275	3.002	3.001	3.147
Eigenkapitalquote in %	70,1	32,2	33,9	36,2
Umsatzerlöse in T-Euro	2.213	2.237	2.229	2.160
Realisierte Investitionen in T-Euro	620	1.689	1.447	1.417
Erhaltene Fördermittel in T-Euro	24	397	289	757
Kreditaufnahme in T-Euro	400	420	740	35
Kreditverbindlichkeiten in T-Euro	5.287	5.432	5.322	5.269
Jahresüberschuss/-fehlbetrag in Euro	-89.623	1.059	-145.778	-7.049
Wasserbereitstellung in m <sup>3</sup>	280.488	289.552	290.076	289.817
Anzahl der Hausanschlüsse	2.446	2.448	2.441	2.456
Abwasseraufkommen in m <sup>3</sup> gesamt	586.478	541.592	562.518	780.379

Lutz Keil  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Michael Knappe  
Verbandsvorsteher

### Beschlüsse der 59. Verbandsversammlung vom 09.05.2012

#### A) öffentlicher Teil

##### Grundsatzbeschluss zur Nutzung der Solarenergie (Photovoltaik) in Einrichtungen des Verbandes

###### Beschluss-Nr. 01/0905/12

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ stimmen der Nutzung der Solarenergie durch Photovoltaikanlagen auf Dächern des Wasserwerks und der Kläranlage zu. Die erzeugte elektrische Energie wird zu annähernd 100 Prozent zur Eigennutzung des Betriebs der Anlagen verwendet. Einspeisung in das öffentliche Netz findet nur in betriebsbedingten Ausnahmesituationen statt (z. B. vorgeschriebene Lauftests der Dieselnostromversorgung). Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, umgehend einen Nutzungsvertrag zwischen dem Zweckverband und der WWN GmbH abzuschließen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

##### Beschluss der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ Beschluss-Nr. 02/0905/12

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ stimmen der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ in der beigefügten Fassung vom 09.05.2012 zu.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

##### Beschluss der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ Beschluss-Nr. 03/0905/12

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ stimmen der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ in der beigefügten Fassung vom 09.05.2012 zu.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

### Beschlüsse der 60. Verbandsversammlung vom 22.08.2012

#### A) öffentlicher Teil

##### Erläuterung und Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2011 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2011

###### Beschluss-Nr. 01/2208/12

Die Verbandsversammlung stimmt dem in der Anlage beigefügten Geschäftsbericht 2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ zu.

Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Abschlussgespräch des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark nicht zu Beanstandungen führt.

Der testierte Jahresabschluss wird in der vorliegenden Form festgestellt und beschlossen.

Der im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 48.454,45 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

##### Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2011 Beschluss-Nr. 02/2208/12

Dem Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

##### Beschluss über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der WWN mbH Beschluss-Nr. 03/2208/12

Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der WWN Wasser-wirtschaftsgesellschaft Nieplitztal mbH festzustellen, den Geschäftsführern für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen und dem Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 17.466,61 € auf neue Rechnung zuzustimmen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

## **Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek**

### **Beschluss zur Empfehlung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für die Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses 2012**

#### **Beschluss-Nr. 04/2208/12**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschließen, dass entsprechend § 106 Abs. 2 Satz 3-5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARB GmbH Chemnitz unter Führung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Axel Richter, dem Landrat als der zuständigen Prüfungsbehörde für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012 vorgeschlagen wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

### **Beschluss der Zweiten Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 01.12.2009**

#### **Beschluss-Nr. 05/2208/12**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ stimmen der in der Anlage beigefügten Zweiten Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 01.12.2009 zu.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

### **Feststellungsbeschluss zu Herstellungsbeiträgen für Grundstücke, die bereits am 3. Oktober 1990 erschlossen waren („Altanschießer“)**

#### **Beschluss-Nr. 06/2208/12**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ stellt fest, dass die erstmalige Erhebung von Herstellungsbeiträgen für Grundstücke, die bereits am 3. Oktober 1990 erschlossen waren („Altanschießer“), im Sinne des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für den Trinkwasser- und für den

Abwasserbereich im Verbandsgebiet wegen der bereits eingetretenen Festsetzungsverjährung rechtssicher nicht mehr erfolgen kann. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

### **Beschluss zur Kreditvergabe**

#### **Beschluss-Nr. 08/2208/12**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschließen die Kreditaufnahme des im Wirtschaftsplan 2012 geplanten Kredites in der vollen Höhe von 400.000 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

### **B) nichtöffentlicher Teil**

### **Genehmigung der Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers vom 21.06.2011 zum Abschluss eines Kreditvertrages**

#### **Beschluss-Nr. 07/2208/12**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ genehmigen die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung am 21.06.2011 getroffene Eilentscheidung zum Abschluss eines Kreditvertrages über ein Kreditvolumen in Höhe von 1.250.000,00 Euro mit einer Restlaufzeit von knapp 10 Jahren und einem Zinssatz von 2,86 % p.a..

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **Beschluss-Nr. 09/2208/12**

Der mit Beschluss 08/2208/12 beschlossene Kreditvertrag wird mit folgenden Konditionen abgeschlossen:

Der Zinssatz beträgt 1,80 % p.a. bei einer Zinsbindungsfrist von 10 Jahren.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

## **Beschlüsse der 61. Verbandsversammlung vom 26.03.2013**

### **A) öffentlicher Teil**

#### **Beschluss des Wirtschaftsplanes 2013**

##### **Beschluss-Nr. 01/2603/13**

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ wird in der Fassung vom 26. März 2013 gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung beschlossen.
2. Das Investitionsprogramm (entsprechend Anlage zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013) wird beschlossen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **Beschluss zur Erhöhung des Kassenkreditrahmens für das Jahr 2013**

##### **Beschluss-Nr. 02/2603/13**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschließt eine Erhöhung des Kassenkredites von 800 T€ um 200 T€ auf 1 M€.

Die Erhöhung des Kassenkredites wird befristet auf das Wirtschaftsjahr 2013.

Zum Jahresende 2013 wird die Höhe des Kassenkredites wieder auf 800 T€ begrenzt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

## **Beschlüsse der 62. Verbandsversammlung vom 29.05.2013**

### **A) öffentlicher Teil**

#### **Aufhebung des Beschlusses zum Wirtschaftsplan 2013 vom 26.03.2013**

##### **Beschluss-Nr. 01/2905/13**

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ heben den Beschluss 01/2603/13 der 61. Verbandsversammlung auf. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **Beschluss des Wirtschaftsplanes 2013**

##### **Beschluss-Nr. 02/2905/13**

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ wird in der Fassung vom 29. Mai 2013 gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung beschlossen.
2. Das Investitionsprogramm (entsprechend Anlage zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013) wird beschlossen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.



## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ hat in ihrer 60. Sitzung am 22. August 2012 mit Beschluss-Nr. 01/2208/12 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung des Folgejahres vorzutragen. Der Vorstandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 2011 entlastet worden (Beschluss-Nr. 02/2208/12).

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde, Rechnungsprüfungsamt hat zu den vom Wirtschaftsprüfer erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerken bisher keine eigenen Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss 2011 einschließlich des Bestätigungsvermerkes wird in der Zeit vom 09.09.2013 bis einschließlich 17.09.2013 während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes – Großstraße 28, Raum E 1 in 14929 Treuenbrietzen – öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Treuenbrietzen, den 28.06.2013

Michael Knappe  
Verbandsvorsteher

#### Wirtschaftliche Kennzahlen aus dem Jahresabschluss 2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

	2011	2010
Bilanzsumme in T-Euro	25.241	25.539
Eigenkapital in T-Euro	14.227	14.275
Eigenkapitalquote in %	70,4	70,1
Umsatzerlöse in T-Euro	2.214	2.213
Realisierte Investitionen in T-Euro	758	620
Erhaltene Fördermittel in T-Euro	154	24
Kreditaufnahme in T-Euro	455	400
Kreditverbindlichkeiten in T-Euro	5.134	5.287
Jahresüberschuss/-fehlbetrag in Euro	-48.454	-89.623
Wasserbereitstellung in m <sup>3</sup>	280.452	280.488
Anzahl der Hausanschlüsse	2456	2.446
Abwasseraufkommen in m <sup>3</sup> gesamt	630.796	586.478

Lutz Keil  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Michael Knappe  
Verbandsvorsteher

### Hinweis auf die Bekanntmachung von Satzungen

Ich weise hiermit darauf hin, dass folgende von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ am 07.12.2011 beschlossene Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 18, Nr. 12 am 28.12.2011 öffentlich bekannt gemacht wurden:

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserentsorgung (BGSA)

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung (BGSW)

Außerdem wurden von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ am 09.05.2012 folgende Satzungen beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 19, Nr. 06 am 26.06.2012 öffentlich bekannt gemacht wurden:

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung **Wasser** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung **Abwasser** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Außerdem wurde von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ am 22.08.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 19, Nr. 12 am 28.12.2012 öffentlich bekannt gemacht wurde:

Zweite Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung

Treuenbrietzen, den 28.06.2013

gez. Michael Knappe  
Verbandsvorsteher

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Gemäß § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung am 29.05.2013 mit Beschluss-Nr. 02/2905/13 über die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2013 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ beschlossen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit entsprechend § 14 Abs. 3 EigV i.V.m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

**Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 10.06.2013 erteilt.**

In den Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ und in die Anlagen kann jeder während der Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in 14929 Treuenbrietzen, Großstraße 28, Zimmer E1 Einsicht nehmen.

#### Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

#### 1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29. Mai 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1 Es betragen	€
<b>1.1 im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	2.295.225
die Aufwendungen	- 2.277.154
der Jahresgewinn	18.071
der Jahresverlust	0
<b>1.2 im Finanzplan</b>	
Mittelzufluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	532.908
Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	- 580.270
Mittelzufluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	50.048
<b>2 Es werden festgesetzt</b>	
<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahme für Investitionen in 2013</b>	
	450.000
Darüberhinaus werden bestehende Kredite von	250.000
in 2013 umgeschuldet (nicht genehmigungspflichtig)	
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2014-2016 auf</b>	
	1.002.900
<b>2.3 die Verbandsumlage für die Stadt Treuenbrietzen</b>	
	0
<b>für die Gemeinde Mühlenfließ</b>	
	0

Treuenbrietzen, 29. Mai 2013

gez. Michael Knappe  
Verbandsvorsteher